

An die
AST Sicherheitsdienst GmbH
Ritzlhofstraße 37
4052 Ansfelden

Name/Durchwahl:
Dr. Steiner / 5926
Geschäftszahl:
BMWfJ-331.936/0004-I/9/2009

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
manfred.steiner@bmwfj.gv.at richten.

AST Sicherheitsdienst GmbH,
Bewachungsgewerbe,
Ansfelden, OÖ.,
Ansuchen um Genehmigung des Ge-
brauches einer einheitlichen Berufskleidung.

Über das Ansuchen der AST Sicherheitsdienst GmbH ergeht gemäß § 129 Abs.6
GewO 1994 der nachstehende

B e s c h e i d :

Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend gibt dem Ansuchen Folge und erteilt gemäß § 129 Abs.6 GewO 1994 der AST Sicherheitsdienst GmbH die Genehmigung, bei Ausübung ihres Bewachungsgewerbes (Gewerbeberechtigung erlangt am 26.05.2006) die auf den beiliegenden elf Blättern, die einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, abgebildete einheitliche Berufskleidung zu gebrauchen.

Die AST Sicherheitsdienst GmbH hat gemäß Tarifpost 158 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung, BGBl. Nr. 24, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl.II Nr.462/2001, eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 130,00 zu entrichten.



Eine Begründung des Bescheides entfällt gemäß § 58 Abs.2 AVG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von sechs Wochen nach Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und ebenso an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Sie muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,00 zu entrichten.

Gemäß den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, sind Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises und Beilagen zu diesen Eingaben sowie amtliche Ausfertigungen betreffend die Erteilung einer Befugnis zu vergebühren. Nach den entsprechenden Tarifposten des genannten Gesetzes beträgt die Gebühr für das gegenständliche Ansuchen € 13,20, für die Beilagen € 39,60 und für die amtliche Ausfertigung des Bescheides € 77,00. Zur Entrichtung der Bundesverwaltungsabgabe und der Stempelgebühren ist daher binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Bescheides mittels des beiliegenden Erlagscheins ein Betrag von € 259,80 zu Gunsten des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend einzuzahlen. Bei der Überweisung des Betrages ist darauf zu achten, dass dem Empfänger der Name des Zahlungspflichtigen und der Verwendungszweck der Zahlung eindeutig erkennbar sind und der Betrag in voller Höhe auf dem Empfängerkonto einlangt.

Wien, am 20.04.2009
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Manfred Steiner

Elektronisch gefertigt.